

REGLEMENT ZUR ERHEBUNG DER TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

der

EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



2003

Mit Änderungen vom 24.11.2017 ¹⁾
Mit Änderungen vom 19.11.2021 ²⁾

Inhaltsverzeichnis

I. Reglement

Grundsatz	Art. 1
Gegenstand der Abgabe	Art. 2
Organisation	Art. 3
Abgabepflicht	Art. 4
Ausnahmen	Art. 5
Bemessungsgrundlage	Art. 6
Ansätze	Art. 7
Verordnung	Art. 8
Bezug	Art. 9
Rechtsmittel	Art. 10
Steuerrecht	Art. 11
Widerhandlungen	Art. 12
Andere Abgaben	Art. 13
Inkrafttreten	Art. 14

29.11.2002

Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Kandersteg (TFAR)

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements vom 1. Januar 2014 das folgende Reglement: ²⁾

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Kandersteg erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Art. 3

Organisation

¹ Die Gemeinde Kandersteg vollzieht dieses Reglement. ¹⁺²⁾

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen. ¹⁺²⁾

³ Die Tourismusorganisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab. ¹⁺²⁾

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und

- b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Wohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurztaxenpflichtige Personen vermietet werden.

⁴ Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 50%-Beschäftigung aufweisen.
²⁾

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der TFA sind befreit:

- a) Tourismusorganisationen;
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahres.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigten Personen, ohne Auszubildende mit kant. Lehrvertrag, unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Tourismusabhängigkeit und Wertschöpfung bestimmen sich aufgrund statistischer Angaben, die vom Kanton (beco Berner Wirtschaft) veröffentlicht werden. ²⁾

⁴ Für die Parahotellerie (z.B. Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets) bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Zimmer. ²⁾

Art. 7

Ansätze

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 Promille der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Für die Parahotellerie werden je Jahr gerechnet:

- a) Anzahl Zimmer je Wohnung (ohne Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen) Fr. 40.-- bis Fr. 80.--;
- b) Ferienhäuser je Schlafräum Fr. 60.-- bis Fr. 100.--;
- c) Gruppenunterkünfte pro Bett Fr. 30.-- bis Fr. 50.--.²⁾

³ Die Ansätze sind nach Anhören der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 8

Verordnung

Der Gemeinderat legt nach Anhören der Tourismusorganisation in einer Verordnung fest:

- a) aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen
 - die Brancheneinteilung,
 - die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen,
 - den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit;
- b) das Verfahren für die Veranlagung.

Art. 9

Bezug

¹ Die TFA wird bei den Abgabepflichtigen gestützt auf das Veranlagungsverfahren gemäss TFA-Verordnung bezogen. Sie unterstehen der Deklarationspflicht.¹⁾

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legt die Tourismusorganisation die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 10

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat. Entscheide des Gemeinderates können nach Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Gemeindebeschwerde an den Regierungsstatthalter weitergezogen werden.

Art. 11

Steuerrecht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Art. 12

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. ¹⁺²⁾

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene TFA sowie die aufgelaufenen Verzugszinse sind innert 30 Tagen nachzuzahlen. ¹⁾

Art. 13

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der TFA nicht enthalten. ¹⁾

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ¹⁾

² Die an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. ¹⁾

³ Die an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft. ²⁾

Die Versammlung vom 29. November 2002 genehmigte dieses Reglement mit 134 zu 33 Stimmen bei 18 Enthaltungen.



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. R.F. Maeder

sig. H. Minnig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2002 bekannt gemacht.

Kandersteg, 2. Dezember 2002
Reglement\TFA-Reglement.doc

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Minnig

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2004, GRB vom 26.02.2003, wurde im Frutiger Amtsanzeiger vom 06.03.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2017 bis 24. November 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 + 47 vom 24. Oktober 2017 und vom 21. November 2017 bekannt gemacht.

Kandersteg, 29. Dezember 2017

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Allenbach

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr.

Der Gemeindepräsident:

sig. B. Jost

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Allenbach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19. Oktober 2021 bis 19. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 42 + 46 vom 19. Oktober 2021 und vom 16. November 2021 bekannt gemacht.

Kandersteg, 27. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach